



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2007

Ausgabetag: **29. Mai 2007**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -
2. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 47. FNP-Änderung - Erweiterung der gemischten Baufläche im Stadtteil Kalkar-Wissel/Prostewardsweg -
3. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -
5. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -
6. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

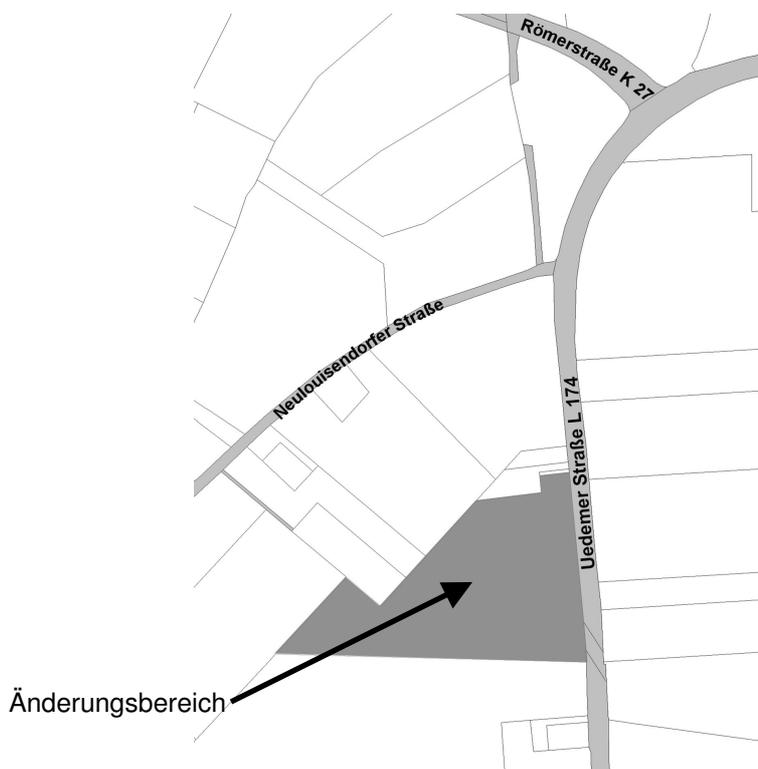
Internet: www.kalkar.de

1. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der z. Z. gültigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich des Flurstückes 99, Flur 12, Gemarkung Appeldorn, in eine Waldfläche mit der überlagernden Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur planerischen Sicherung der Sammelausgleichsfläche der Stadt Kalkar.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit
vom 11. Juni 2007 bis 13. Juli 2007 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Stellungnahme: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, vom 02.01.2007

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 23. Mai 2007

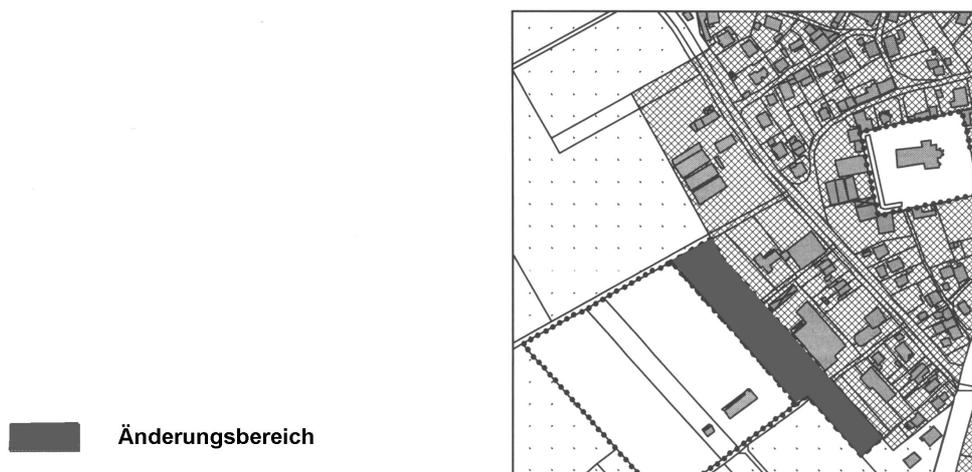
Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 47. FNP-Änderung - Erweiterung der gemischten Baufläche im Stadtteil Kalkar-Wissel/Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), die Aufstellung der 47. FNP-Änderung - Erweiterung der gemischten Baufläche im Stadtteil Kalkar-Wissel/Prostewardsweg - beschlossen

Zielstellung der vorbereitenden Bauleitplanänderung ist die planerische Sicherung der in Kalkar-Wissel vorhandenen gewerblichen Strukturen und die Schaffung entsprechender Erweiterungsmöglichkeiten für dieselben vor dem Hintergrund einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kalkar, den 23. Mai 2007

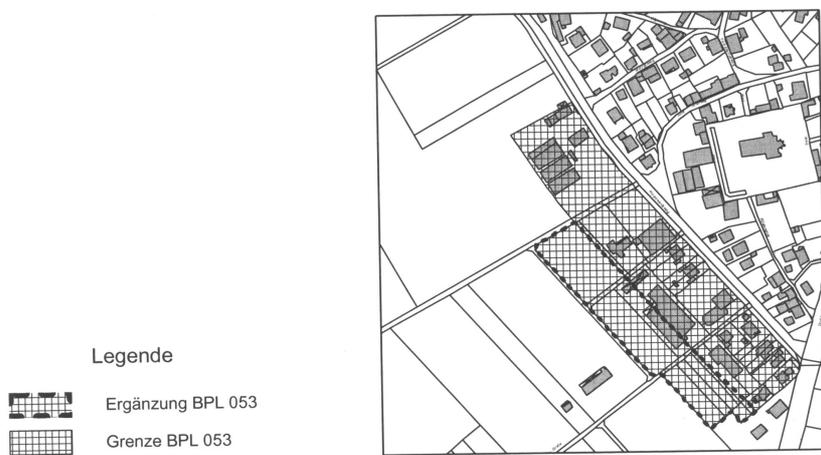
Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung eines geordneten Nebeneinanders von Gewerbe und Wohnen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit im Aufstellungsverfahren mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 23. Mai 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 22.02.2007 gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung der Änderung ist der Ausschluss der Zulässigkeit von Wohngebäuden innerhalb der Flurstücke 24 und 225, alle Flur 7, Gemarkung Wissel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - zur Erhaltung der Baugebietscharakteristik.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - vom 22. Februar 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Mai 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), eine vereinfachte Änderung für das Grundstück Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstück 140, durchzuführen.

Zielstellung der Änderung ist die Verschiebung der innerhalb des Flurstückes 140, Flur 3, Gemarkung Appeldorn, liegenden Baugrenze in einer Tiefe von 2,40 m und einer Länge von ca. 11,60 m.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - vom 9. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Mai 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 22.02.2007 gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung ist die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - um das Flurstück 1548, Flur 4, Gemarkung Altkalkar, bei gleichzeitiger Mischgebietsfestsetzung für das Flurstück 1548, Flur 4, Gemarkung Altkalkar.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - vom 22. Februar 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Mai 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister